

## **Bio-Import: Änderungen der EG-Öko-Verordnung, umzusetzen ab dem 19.04.2017**

Das Wichtigste in Kürze:

**Ab 19.04.2017: Kontrollbescheinigungen, welche zur Durchführung von Drittlandimporten ab diesem Tag ausgestellt werden, müssen der neuen Vorlage gemäß Änderungsverordnung (EU) Nr. 2016/1842 entsprechen (siehe Anhang).**

**Ab 19.10.2017: Kontrollbescheinigungen müssen ab diesem Tag über das elektronische System TRACES beantragt werden.**

Bereits ab dem 19.04.2017 soll es möglich sein, Kontrollbescheinigungen über das System TRACES abzuwickeln und somit auch das System in der Praxis "zu testen".

### **TRACES**

Das System TRACES wurde ursprünglich im Auftrag des europäischen Veterinärwesens zur besseren Nachvollziehbarkeit der Tier-Herkunft entwickelt. Der Aktionsplan der EU für die Entwicklung des ökologischen Landbaus sieht vor, dass die elektronische Abwicklung von Bio-Importen an das System TRACES angedockt wird. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1842 soll dies in die Realität umgesetzt werden.

Geplanter Ablauf aus Sicht des Importeurs:

- Der Importeur meldet sich im System TRACES an und erhält Zugangsdaten.
- Er beantragt für einen bevorstehenden Warenimport die erforderliche Kontrollbescheinigung.
- Die zuständige Kontrollstelle des Exporteurs erhält über TRACES die Nachricht des Antrages zur Bearbeitung und Ausstellung der Kontrollbescheinigung.
- Der Importeur kündigt nach Ausstellung der Kontrollbescheinigung den Import bei seiner Kontrollstelle an.
- Die in TRACES vermerkte Zollstelle erhält Nachricht über diesen Bio-Import. Bei der Verzollung wird die Kontrollbescheinigung bearbeitet.
- Ausdruck der vom Zoll elektronisch signierten Kontrollbescheinigung zur Unterzeichnung durch den Erstempfänger der Ware.
- Aufbewahrung des vom Erstempfänger unterzeichneten Originals beim Importeur, zum Nachweis eines korrekten Bio-Importes.

Nicht alle Inhalte dieser Verordnung stellen aus unserer Sicht eine Verbesserung dar. Zudem sind einige Bereiche hinsichtlich der praktischen Umsetzung nicht geklärt. Die folgenden wesentlichen Punkte/Fragen sind aus unserer Sicht bzw. nach Auskunft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aktuell noch nicht geklärt:

- Die technische Umsetzung einer elektronischen Signatur bei der Bearbeitung der elektronischen Kontrollbescheinigung.
- Wer legt den Erstempfänger im System TRACES an?
- Der Erstempfänger soll beim Empfang der Ware die elektronische Datei in TRACES mit der Papierversion abgleichen, momentan ist für ihn jedoch kein Zugang zu diesem System vorgesehen.
- Wer ist für welche Bereiche in TRACES verantwortlich bzw. wer korrigiert/entfernt fehlerhafte Daten?
- Importeure müssen einen Antrag für eine Zugangsberechtigung zu TRACES stellen. Wer diese Anträge prüft und bearbeitet, steht nicht fest.

Diese offenen Punkte wurden der EU-Kommission reflektiert. Es wird sich zeigen, ob diese bis zum Beginn der Testphase am 19.04.2017 bzw. spätestens bis zum 19.10.2017, wenn gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/1842 alle Importe über TRACES abgewickelt werden müssen, geklärt sind. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten!

### **Änderung der Kontrollbescheinigung/Teilkontrollbescheinigung**

Die neue Kontrollbescheinigung (siehe Anhang der Verordnung (EU) 2016/1842), die ab dem 19.04.2017 (Ausstellungsdatum) zu verwenden ist, hat drei neue Felder und wurde auch inhaltlich teilweise geändert. Dies sind die wesentlichen Neuerungen:

- Feld 7: Ursprungsland
- Feld 9: Abfertigungsland/Eingangsort
- Feld 15: Nummer des Verschlusses (Siegel)
- Feld 17: Angaben zu Verkehrsträger, Kennzeichen und Beförderungspapieren
- Feld 19: Hier kann angegeben werden, ob ein Zolllagerverfahren oder eine aktive Veredelung angewandt wird.
- Feld 18: Die für die Ausstellung zuständige Kontrollstelle gemäß Feld 1 unterzeichnet nun hier.
- Feld 20: Ist zur Bearbeitung durch den Zoll vorgesehen.
- Feld 21: Hier zeichnet nun der Erstempfänger.

Detaillierte Erläuterungen zum Ausfüllen der jeweiligen Felder sind ebenfalls im Anhang enthalten, wie auch die neue, inhaltlich angepasste Teilkontrollbescheinigung.

### **Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 hinsichtlich der Definition verarbeitet/unverarbeitet**

Zur Feststellung, ob ein Import gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2008 nach Artikel 33(2) oder 33(3) durchgeführt werden kann, muss ggf. bekannt sein, ob es sich um ein verarbeitetes oder unverarbeitetes Erzeugnis handelt. Mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/1842 Artikel 1 Punkt 1 b) wurden die Begriffsbestimmungen der Hygieneverordnung (EG) Nr. 852/2004 übernommen. Neu ist, dass bei der Beurteilung, ob verarbeitet oder unverarbeitet, zukünftig die Arbeitsgänge der Verpackung oder Kennzeichnung der Produkte keine Rolle mehr spielen.

### **Mikroalgen (z.B. Chlorella oder Spirulina)**

Diese Produkte wurden in den Regelungsbereich der EG-ÖKO-Verordnung aufgenommen und werden in den Anhängen III und VI der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 unter der Erzeugniskategorie C berücksichtigt.